



**Bank
für Sozialwirtschaft**

Gesellschaftsvertrag
der Bank für Sozialwirtschaft AG
Berlin und Köln
in der Fassung vom 15. Juni 2023

**§ 1
Firma**

Die Gesellschaft führt die Firma
Bank für Sozialwirtschaft Aktiengesellschaft

**§ 2
Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Berlin und Köln

**§ 3
Gegenstand**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreibung von Bankgeschäften aller Art, insbesondere für gemeinnützige soziale Einrichtungen und Organisationen, und von Geschäften, die zum Aufgabenbereich der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gehören.

Dazu gehören:

- Beschaffung, Verwaltung, Vermittlung und Gewährung von Mitteln für soziale Zwecke und für soziale Einrichtungen und Organisationen,
- Beratung sozialer Einrichtungen und Organisationen in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung,
- Dienstleistungen, die die Arbeit und Wirtschaftlichkeit sozialer Einrichtungen und Organisationen fördern und sichern.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, sie zu erwerben oder zu gründen, sofern sie den Zwecken der Gesellschaft dienen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 36.400.000,00 (in Worten: Sechsdreißig Millionen vierhundert Tausend EURO).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 700.000 Stammaktien (Stückaktien).
3. Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden. Bei einer Kapitalerhöhung können ferner Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.
5. Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung wird vom Vorstand erteilt.
6. Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Bei mehreren Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt bis zur Beendigung der Ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist gestattet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei einer Wahlhandlung übernimmt das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied den vorläufigen Vorsitz.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Die Wahl wird im Verlaufe des Geschäftsjahres erforderlichenfalls wiederholt, wenn einer der Träger der beiden Ämter ausscheidet.

4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen. Er kann den Ausschüssen auch eine Geschäftsordnung geben.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugegangen ist. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

3. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

Unberührt bleiben bei einer künftigen Kapitalerhöhung ausgegebene Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

4. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
5. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. In der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
6. Der Versammlungsleiter kann vorsehen, dass die in Präsenz durchgeführte Hauptversammlung vollständig oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen wird.
7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung des Vorstands gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser am 15. Juni 2023 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsregelung in das Handelsregister. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im

Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 9 Vorsitz und Leitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Versammlung unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden einen Versammlungsleiter.
2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; insbesondere ist er ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Fragen- und Redebeiträge festzusetzen.

§ 10 Jahresabschluss

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch drei Viertel, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Unberührt bleibt die Bestimmung in § 58 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklage und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschuss ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in anderen Medien erfolgen müssen.